



Veranstaltungen

in Sportanlagen der Stadt Wolfsburg



1. Nutzungsart

Die Sportanlagen in Wolfsburg sind nach Nutzungsart bzw. nach Art der Veranstaltung differenziert zu betrachten:

- Sportveranstaltungen und Wettkämpfe sind ausnahmslos in allen städtischen Sportanlagen zugelassen.
- Kindergeburtstage können ausschließlich für die Schulsporthallen der Heidgartenschule und des Ratsgymnasiums (K-Trakt) beantragt werden.
- Die Nutzung von Schulsporthallen zu Übernachtungszwecken ist untersagt. Der Geschäftsbereich Sport kann nach formloser Beantragung Ausnahmen prüfen.
- Private Veranstaltungen, wie z.B. Taufen, Konfirmation, Kommunion, Firmung, Beerdigungsfeiern sowie Kindergeburtstage sind ausschließlich in den Mehrzweckhallen Kästorf und Heiligendorf zulässig.
- Kommerzielle und sportfremde Veranstaltungen in und auf den Sportanlagen sind nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Genehmigung des Geschäftsbereichs Sport zulässig.

sind nicht an das Bewirtungsangebot des/der Pächter*in gebunden.

- Die Vermietung für private oder kommerzielle Nutzungen liegt im Ermessen des Vermieters (Geschäftsbereich Sport bzw. Pächter*in).

Die Nutzungszeiten für Veranstaltungen sind mit dem/der Pächter*in oder dem Geschäftsbereich Sport abzusprechen. Der/die Veranstalter*in muss gewährleisten, dass Ruhestörungen der Nachbarschaft vermieden werden. Das bedeutet insbesondere, dass Musikunterhaltung ab 22:00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren ist. Jede Feier und Veranstaltung endet ausnahmslos um 24:00 Uhr. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Lärmverhütung in § 8 der „Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg“ verwiesen.

An Weihnachten und Silvester werden die Räumlichkeiten der Mehrzweckhallen nicht vermietet.

Übersicht

zulässiger Nutzerkreis	Art	Ort	Buchung über
Kindergeburtstag	Schulsporthalle	Heidgartenschule	Sportstättenbelegung
	Schulsporthalle	Ratsgymnasium K-Trakt	Sportstättenbelegung
private Nutzung	MZH	Kästorf	Sportstättenbelegung
	MZH	Heiligendorf	Gastronomie (Pächter)

2. Vermietungen und Nutzungszeiten

- Die Mehrzweckhalle Kästorf wird vom Geschäftsbereich Sport vermietet.
- Die Mehrzweckhalle Heiligendorf wird für Veranstaltungen sportlicher und gemeinnütziger Zwecke durch den Geschäftsbereich Sport vermietet.
- Die Mehrzweckhalle Heiligendorf wird für private und kommerzielle Veranstaltungen von dem/der Pächter*in vermietet. Dem/der Pächter*in obliegt die Bewirtung und die Abrechnung der privaten oder kommerziellen Nutzung.
- Der Ortsrat Hattorf/Heiligendorf sowie gemeinnützige Vereine und Organisationen der Ortsteile Hattorf und Heiligendorf haben bei Anmeldungen von Veranstaltungen beim GB Sport bis zum 30.11. für das Folgejahr Vorrang vor privaten und kommerziellen Veranstaltungen. Sie

3.1. Andere Zwecke

Hierfür kann eine Nutzung ausnahmsweise zugelassen werden.

Bei der Zusage der Nutzung der Mehrzweckhallen für die vorstehend genannten Veranstaltungen behält sich die Stadt Wolfsburg das Recht des Widerrufs vor, sofern die Räumlichkeiten dringend für öffentliche Zwecke benötigt werden.

4. Allgemeine Hinweise zur Benutzung der Mehrzweckhallen bei sportlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen

4.1. Haftende Person / Veranstalter*in

Veranstalter*in ist der/die jeweilige Benutzungsberechtigte. Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Sportanlagenbenutzungsordnung und aller sonstigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Die für eine Veranstaltung notwendige Vorbereitung der Sportanlage und Nebenflächen (Geräte, Hinweise, Markierungen, Parkraum)

obliegt dem/der Veranstalter*in. Dabei notwendige Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Wolfsburg.

Musikaufführungen sind nur zulässig, wenn der/die Veranstalter*in die Anmeldung der GEMA vorgenommen hat. Die GEMA-Gebühren trägt der/die Veranstalter*in.

4.2. Sicherheitskriterien

Die gültigen Vorschriften für den Brandschutz sind zu beachten und einzuhalten. Im Zweifel ist bei der Feuerwehr, Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ (Ruf Nr. 05361/28-4230 o. -4231), nachzufragen. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften (z.B. das Entriegeln der Notausgänge) sind zu beachten.

Die zulässigen Zahlen für Besucher*innen (Versammlungsstättenverordnung) dürfen nicht überschritten werden.

4.3. Dekoration

Der Gebrauch offener Flammen (ausgenommen Kerzen bei Tischdekoration) ist untersagt. Dekorationen, Aufbauten und Bestuhlung müssen den Vorschriften der Bauaufsicht entsprechen.

Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.

Dekorationen sind so anzubringen, dass keine Schäden verursacht werden. Das Benageln von Wänden und Fußboden ist nicht gestattet.

Konfetti ist nicht gestattet.

Färbende Materialien bzw. Stoffe sind nicht gestattet.

4.4. Sauberkeit

Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Sportanlage geräumt, gereinigt und in ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Für die Reinigung grob verschmutzter Flächen ist ausschließlich Wasser oder ein für Sportböden zulässiges Putzmittel (im Fachhandel erhältlich) sparsam und ohne Rückstände zu verwenden. Tische und Stühle sind nach der Nutzung in das Lager bzw. in den Randbereich zu stellen. Kommt der/die Nutzer*in seiner/ihrer Reinigungspflicht nicht nach, wird die Reinigung bzw. Wiederherrichtung durch die Stadt Wolfsburg auf Kosten des/der Veranstalters/Veranstalterin durchgeführt.

Entstandener Abfall ist vom dem/der Veranstalter*in eigener Zuständigkeit außerhalb der auf dem Gelände befindlichen Behältnisse zu entsorgen.

Nach Benutzung der Einrichtungsgegenstände (z.B. Porzellan) ist dieses gereinigt zu hinterlassen.

5. **Entgeltordnung und Kautio**n

Für die Nutzung wird ein Nutzungsentgelt entsprechend der aktuell gültigen Entgeltordnung erhoben. Es erfolgt die Abgabe einer Kautio in Höhe von 300,00 Euro. Die Kautio dient zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Reinigung der benutzten Räume sowie eines ordnungsgemäßen Umgangs mit den Einrichtungen. Nach Rückgabe der Räumlichkeiten in ordnungsgemäßen Zustand wird die Kautio auf das Konto des/der Veranstalters/Veranstalterin erstattet.

Eine kostenfreie Stornierung einer Buchung ist nur bis spätestens 4 Wochen vor der angemeldeten Veranstaltung möglich. Innerhalb der 4 Wochen vor der Veranstaltung betragen die Stornierungskosten 100 % des Nutzungsentgeltes.

Nutzungsentgelt und Kautio sind vor Veranstaltungsbeginn nach schriftlicher Zahlungsaufforderung auf eines der Konten der Stadt Wolfsburg zu entrichten.